



1. Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.12 Garantieverträge

Art. 111 OR «Wer einem anderen die Leistung eines Dritten verspricht, ist, wenn sie nicht erfolgt, zum Ersatze des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet».

Diese unscheinbare Bestimmung des Obligationenrechts steht am Ursprung einer Vielzahl von Interpretationen. Die gebräuchlichste Bezeichnung ist «Garantie» oder «Garantievertrag». Andererseits wird der Ausdruck «Garantie» oft für rechtliche Verpflichtungen verwendet, die mit Art. 111 OR, wenn überhaupt, nur entfernt etwas zu tun haben. Die Baugarantie beispielsweise – die Verpflichtung zur Mängelhaftung und -beseitigung bei Bauten – ist keine Garantie im Rechtssinne, auch wenn immer wieder von «Garantiefrist» oder «Garantierückbehalt» gesprochen wird.

Eine in der Wirtschaft besonders ausgeprägte Garantief orm findet sich in der Bankgarantie. Auch hier gibt es aber eine ganze Reihe verschiedener Ausprägungen, deren Darstellung hier zu weit führen würde.

Mit dem im Gesetz nicht geregelten Sicherungsversprechen verspricht der Garant eine bestimmte Geldleistung für den Fall, dass sich ein vom Begünstigten erwünschter Erfolg nicht verwirklicht. Der Garant verspricht jedoch, in Abweichung von Art. 111 OR, nicht auch den Eintritt dieses Erfolges.

Charakteristisch für diese Art Garantie ist, dass der Eintritt des garantiengesicherten Erfolges unabhängig vom Willen und Verhalten des Garanten ist. Der Garant sichert niemals einen von ihm selbst zu verwirklichenden Erfolg – er steht immer für das erwünschte oder unerwünschte Verhalten eines Dritten ein (Büsser: Einreden und Einwendungen der Bank als Garantin gegenüber dem Zahlungsanspruch des Begünstigten, Nr. 115).

BGE 122 III 273 Bei der wohl häufigsten Form der Bankgarantie wird vereinbart, dass die Bank «auf erste Anforderung» an den Begünstigten zu leisten hat. Hier liegen auch, vor allem im internationalen Verhältnis, Ansätze zu missbräuchlicher Verwendung des Institutes der Bankgarantie. Mit einer so genannten dokumentarischen Garantie können gewisse Missbräuche verhindert werden. Der Grundsatz der so genannten Dokumentenstrenge verlangt, dass die Bank die Zahlung verweigert, wenn die eingereichten Dokumente nicht genau den Vorschriften der Garantieklausel entsprechen.

Fazit

Die Bankgarantie ist vor allem im internationalen Handel ein äusserst praktisches Sicherungsmittel, dessen Handhabung aber eine gewisse Vorsicht erfordert.